



Jugendordnung der Karnevalsjugend innerhalb der
Karnevalsgesellschaft Attendorf e.V. „Die Kattfiller“ (KGA)

Stand: 01.10.2009

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Karnevalsjugend ist eine Abteilung innerhalb der KGA.
- (2) Das Geschäftsjahr der Karnevalsjugend entspricht dem der KGA.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Karnevalsjugend ist der freiwillige Zusammenschluss aller Kinder und Jugendlichen innerhalb der KGA.
- (2) Die Karnevalsjugend verfolgt unmittelbar folgende Zwecke:
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums,
 - b) Förderung und Pflege des Tanzsports, insbesondere der Garde- und Schautänze,
 - c) Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend,
 - d) Kulturelle Bildung der Jugend im Allgemeinen,
 - e) Entwicklung der Jugend zu verantwortungsvollen Staatsbürgern in einem demokratischen Staat,
 - f) Pflege der Kameradschaft zwischen den Jugendgruppen und den Jugendlichen.
- (3) Die Karnevalsjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetzes. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und erkennt die gesetzlichen Förderungsgrundsätze der außerschulischen Jugendbildung an.
- (4) Die Jugendarbeit innerhalb der Karnevalsjugend und innerhalb der KGA erstreckt sich auf Maßnahmen der Jugendpflege und Jugendarbeit wie:
 - a) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung,
 - b) Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten,
 - c) Weiterbildung der Jugendleiter und sonstigen Mitarbeiter in der Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
 - d) Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung von Jugendgruppen und Jugendorganisationen,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, mit dem Kreisjugendring und mit dem Landesjugendring,
 - f) tänzerische, handwerkliche, musikalische oder rhetorische Ausbildung im Sinne des

karnevalistischen Brauchtums.

- (5) Die Karnevalsjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (6) Die Karnevalsjugend erkennt die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für ihre Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Karnevalsjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Die Karnevalsjugend ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel der Karnevalsjugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Karnevalsjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Karnevalsjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der KGA zu. Diese wird es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Karnevalsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen der KGA an, die wie folgt aufgeführt sind:
 - a) Kattfillerzwerge,
 - b) Mini-Biggesterne,
 - c) Biggesterne,
 - d) Regimentstöchter,
 - e) Rote Funken,
 - f) Prinzengarde,
 - g) Garde des Kinderprinzen,
 - h) Kinderelferrat mit Zeremonienmeister und Kinderpräsident,
 - i) Wagenbauer,

j) jugendliche Einzelpersonen.

- (2) Mitglieder der Karnevalsjugend können alle Kinder und Jugendlichen werden; diese sollen eine tänzerische, handwerkliche, musikalische und rhetorische oder dem Karneval eigene Ausbildung erhalten.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in der Karnevalsjugend bedarf eines schriftlichen Antrages (bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) beim Jugendvorsitzenden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendvorstand nach Anhörung des Vorstandes der KGA.

§ 6

Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erreichen der Altersgrenze.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Jugendvorstand gegenüber schriftlich zu erklären, bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommen, gegen die Jugendordnung verstoßen oder das Ansehen der Karnevalsjugend schädigen, können durch den Jugendvorstand nach Anhörung des Vorstandes der KG ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Jugendvorstandes innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die Kinder- und Jugendversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Kinder- und Jugendversammlung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Karnevalsjugend endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Karnevalsjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche materiellen und ideellen Leistungen der Karnevalsjugend in Anspruch zu nehmen,
- b) sich von den zuständigen Organen der Karnevalsjugend kostenlos in allen Fragen der Führung von Jugendgruppen beraten zu lassen,

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Karnevalsjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe durchzuführen,

(3) Alle Mitglieder entrichten den von der Kinder- und Jugendversammlung beschlossenen Beitrag.

§ 8

Organe

Organe der Karnevalsjugend sind:

- a) Kinder- und Jugendversammlung,
- b) Jugendvorstand

§ 9

Kinder- und Jugendversammlung

- (1) Die Kinder- und Jugendversammlung ist das oberste Organ der Karnevalsjugend. Sie ist vom Jugendvorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens einmal jährlich, zwei Wochen vor Durchführung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung in den Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau. Zu jeder Kinder- und Jugendversammlung ist der Vorstand der KGA einzuladen.
- (2) Anträge und Anregungen sind dem Jugendvorstand mindestens acht Tage vor der Kinder- und Jugendversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Kinder- und Jugendversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Jugendvorstandes,
 - b) die Prüfung und Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - c) die Entlastung des Jugendvorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Verabschiedung von Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Jugendpflege,
 - f) die Änderung der Jugendordnung,
 - g) die Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines

Mitgliedes,

h) die Auflösung der Karnevalsjugend.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Jugendvorsitzenden doppelt.
- (5) Beschlüsse, durch die die Jugendordnung geändert werden und Beschlüsse zur Auflösung der Karnevalsjugend bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Kinder- und Jugendversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
- (6) Über jede Kinder- und Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Jugendvorsitzenden und vom Jugendschifführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Jugendvorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
- b) dem Jugendkassierer,
- c) dem Jugendschifführer,
- d) dem Jugendbeirat mit bis zu 5 Personen.

Der Jugendvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Karnevalsjugend im Elerrat der KGA. Bedingung für dieses Amt ist, dass der oder die Gewählte mindestens 18 Jahre alt sein muss.

(2) Jugendvorstand der Karnevalsjugend im Sinne des § 26 BGB sind der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter, wobei entweder der Jugendvorsitzende gemeinschaftlich mit seinem Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Jugendvorsitzenden der Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Jugendleiter die Karnevalsjugend vertritt.

(3) Der Jugendvorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Karnevalsjugend, soweit nicht die Kinder- und Jugendversammlung zuständig ist.

Der Jugendvorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Organe.

(4) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (5) Der Jugendvorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Kinder- und Jugendversammlung kommissarisch zu vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Kinder- und Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Gründungsjugendvorstand wird für eine Wahlzeit von einem Jahr gewählt.
- (7) Der Jugendvorstand unterrichtet den Vorstand der KGA über alle wichtigen Angelegenheiten der Karnevalsjugend.

§ 11

Mitgliedsbeiträge, Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Karnevalsjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Kinder- und Jugendversammlung festlegt.
- (2) Weitere Mittel werden durch Geld- und Sachzuwendungen aufgebracht.
- (3) Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Karnevalsjugend in eigener Zuständigkeit. Ausgaben, die über einen Betrag von € 100,00 liegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der KGA.
- (4) Der Kassenbericht unterliegt der Kontrolle und Zustimmung des Vorstandes der KGA. Er ist zum 01.02. eines jeden Jahres dem Schatzmeister der KGA vorzulegen.

§ 12

Patronat

- (1) Die Karnevalsjugend steht unter dem Patronat der KGA. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Karnevalsjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe der KGA.
- (2) Die KGA verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Karnevalsjugend in der Führung der Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleibt.
- (3) Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Jugendordnung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Karnevalsjugend bzw der KGA geschädigt werden. Die Kündigung durch die Karnevalsjugend bedarf eines

Beschlusses der Kinder- und Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Änderung der Jugendordnung

Zur Änderung der Jugendordnung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser Antrag muss in der Tagesordnung zur Kinder- und Jugendversammlung aufgeführt werden. Die Änderung der Jugendordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Kinder- und Jugendversammlung.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Karnevalsjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder aussprechen.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Kinder- und Jugendversammlung aufgeführt werden.
- (3) Das Vermögen wird entsprechend §3 Abs.4 verwendet.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Für alle nicht in dieser Jugendordnung geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Diese Jugendordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Attendorn, den 30. November 2009

Gez. Otto Höffer
Präsident

Gez. Frank Theis
Vizepräsident

Gez. Thomas Dolanc
Vizepräsident

Gez. Wolfgang Raring
Geschäftsführer

Gez. Jörg Brokamp
Schatzmeister